



Menge Impfstoff Praxen für KW 16

Es hat heute Berichte zum zugesicherten Impfstoff in den Praxen für die Woche ab dem 19. April gegeben, die möglicherweise falsch interpretiert werden könnten. Korrekt ist, dass es deutschlandweit weniger Biontech-Dosen (463.000) geben wird – dafür aber entsprechend mehr Astrazeneca-Dosen (568.000), so dass, wie ursprünglich auch geplant, rund eine Million Impfdosen in die Praxen gehen werden.

KVNO stellt Dokumente zur Impfaufklärung für Praxen zur Verfügung

Die Aufklärung über die COVID-19-Schutzimpfung ist elementarer Bestandteil der Impfung in den Praxen. Damit Sie die Aufklärungsbögen und Einwilligungserklärungen nicht in großer Zahl selbst ausdrucken müssen – wenn Impflinge die Unterlagen nicht von sich aus mitbringen, bietet die KV Nordrhein Ihnen die Möglichkeit folgende Impf-Unterlagen in Ihrer Kreisstelle abzuholen:

Pro Praxis jeweils:

- 125 Aufklärungsbögen Astrazeneca
- 125 Einwilligungserklärungen Astrazeneca
- 125 Aufklärungsbögen Biontech
- 125 Einwilligungserklärungen Biontech

„Wir haben uns als Vorstand zu dieser Aktion entscheiden, um die Niedergelassenen ganz pragmatisch zu unterstützen, damit diese Ihre Ressourcen in der Praxis entsprechend schonen können“, sagte KVNO-Vorstandsvorsitzender Dr. med. Frank Bergmann.

Ihre Kreisstelle wird Sie in einem gesonderten Schreiben darüber informieren, in welchem Zeitraum Sie die Dokumente abholen können. Eine Terminvereinbarung ist hierfür nicht notwendig.

Wenn Sie persönlich keine Zeit haben, die Unterlagen abzuholen, sprechen Sie sich vielleicht mit einer „Nachbarpraxis“ ab. Gerne kann auch einer Ihrer MFA die Unterlagen abholen. Die Kreisstellen werden für Sie alles unkompliziert möglich machen.

Wichtig: Die Kreisstellen werden sukzessive mit weiteren Lieferungen versorgt, so dass Sie sich auch über die erste Verteilaktion hinaus über Ihrer Kreisstelle mit Impf-Dokumenten versorgen können. Die Kreisstellen werden Sie hierzu zu gegebener Zeit entsprechend informieren.



Um Ihrer Praxis zu entlasten, sollten Sie Ihre Impf-Patienten stets bitten, sich Aufklärungsmerkblätter und Einwilligungsbögen zuhause auszudrucken und zu ihrem Termin ausgefüllt mitzubringen. Die stets an das aktuelle Impfgeschehen angepassten aktuellen Unterlagen (auch in mehreren Fremdsprachen und in leichter Sprache) finden Sie immer hier:

[Aufklärungsmerkblätter sowie Anamnese- und Einwilligungsbögen zur COVID-19-Impfung mit mRNA-Impfstoff](#)



[Aufklärungsmerkblätter sowie Anamnese- und Einwilligungsbögen zur COVID-19-Impfung mit Vektorimpfstoff](#)



Sprachbarrieren überwinden: App unterstützt bei der Aufklärung zur COVID-19-Schutzimpfung

Bei Sprachbarrieren ist eine COVID-19-Impfaufklärung schwierig. Eine App hilft Ärzten nun bei der Aufklärung sowohl von nicht deutschsprachigen Impfungen als auch bei seh- oder hörgeschädigten Menschen. Die Rescue-Impf-App wurde im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) entwickelt. Alle Inhalte und Funktionen wurden in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut erstellt und sind medizin- und datenschutzrechtlich geprüft.

Laut BMG ermöglicht die App den Zugang zu relevanten Informationen zu den verfügbaren COVID-19-Impfstoffen über eine interaktive Darstellung von Text oder Gebärdensprache auf dem Smartphone oder Tablet. Die digitale Anwendung deckt mehr als 35 Sprachen einschließlich Gebärdensprache ab und ermöglicht laut BMG eine „rechtssichere Aufklärung und Anamneseerhebung“. Dabei würden keine personenbezogenen Daten auf dem Smartphone oder Tablet erzeugt oder gespeichert.

Die App können Sie hier kostenlos herunterladen:

[Google Play Store](#)



[Apple Store](#)



[Impfposter Rescue-Impf-App \(PDF, 1.9 MB\)](#)





Häufige Fragen und Antworten

Ein Patient benötigt ein Attest zum Nachweis einer Vorerkrankung (im Sinne von Paragraf 3, Ziffer 2 oder Paragraf 4, Ziffer 2 der Coronavirus-Impfverordnung) für die COVID-19-Schutzimpfung. Muss er die Gebühr für die Bescheinigung selbst bezahlen?

Nein. Die Abrechnung erfolgt dabei analog der Abstrichleistungen bei asymptomatischen Personen nach der Testverordnung über das **Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte**. Eine Wandlung in den Kostenträger BAS (Bundesamt für Soziale Sicherung: VKNR 38825) erfolgt über die KV Nordrhein. Bei Privatpatienten wird direkt der Kostenträger BAS erfasst. Für das Ausstellen des Attests erhalten Sie eine Vergütung von fünf Euro, abrechenbar über die Symbolnummer (SNR) 97160 – sofern ein postalischer Versand erfolgt zuzüglich 90 Cent (SNR 97161). Alternativ stehen Ihnen hierfür ab April 2021 die bundesweiten SNR 88320 (Attest) und 88321 (Porto) zur Verfügung. **Ab dem 1. Juli 2021 sind ausschließlich die SNR 88320 / 88321 abrechnungsfähig.**

Muss ich das Attest bzw. ärztliche Zeugnis zum Nachweis einer Vorerkrankung auch ausstellen, wenn ich meinen Patienten demnächst selbst in meiner Praxis gegen COVID-19 impfe?

Nein, das ist nicht erforderlich.

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw).

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.